

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1970

Nummer 60

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20301	11. 6. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	494

20301

Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 11. Juni 1970

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), des § 15 Abs. 1 und des § 16 Satz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten
a) ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird,
b) während der Probezeit Dienstbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden,
c) ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.
Amtszulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.“
2. In § 4 Abs. 3 werden in Satz 1 hinter den Worten „Besoldungsgruppe A 1“ die Worte „oder A 2“ eingefügt.
3. In § 14 Abs. 1 wird in Nummer 1 die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
b) Als Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Es sind mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.“
5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird in Buchstabe a die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird in Buchstabe a die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 26 werden in Absatz 2 die Worte „oder Satz 3“ durch die Worte „oder Satz 2“ ersetzt.
8. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von acht Jahren zurückgelegt haben.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gehobener Sozialdienst“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Sozialarbeiters im gehobenen Dienst“ durch die Worte „gehobenen Sozialdienstes“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „vom Arbeits- und Sozialminister“ durch die Worte „von dem für die Hochschulen zuständigen Minister“ ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
„2. nach Bestehen der Prüfung eine zweijährige Tätigkeit als Dienstordnungsangestellter bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einer Knappschaft oder eine vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannte mindestens zweijährige Tätigkeit bei einer Betriebskrankenkasse auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung in einem der Befähigung entsprechenden Aufgabengebiet ausgeübt hat.“
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird in den Nummern 2 jeweils das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.
- c) Als Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Auf die geforderte zweijährige Tätigkeit nach der Beförderungsprüfung (B-Prüfung) kann eine vom Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannte Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.“

11. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Beförderung

- (1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren verliehen werden.
- (2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von sechs Jahren verliehen werden.
- (3) Bei obersten Landesbehörden darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt Beamten erst verliehen werden, wenn sie
1. die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllen und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von mindestens
a) zwei Jahren bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und
b) einem Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.“
12. In § 48 werden in Absatz 1 die Worte „und sechs Monate“ gestrichen.
13. In § 51 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Nummer 1 dürfen in eine Laufbahn des höheren Dienstes andere Bewerber auch dann eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr vollendet und ein Studium an einer Universität oder einer technischen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen haben.“
14. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.“
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Es sind mindestens in den Laufbahnen des einfachen Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des mittleren Dienstes ein Jahr, in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein Jahr und drei Monate und in den Laufbahnen des höheren Dienstes ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.“
15. In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden in Nummer 3 die Worte „Halbsatz 1“ gestrichen.

16. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Laufbahnwechsel

(1) Lehrer, die neben ihrer bisherigen Befähigung für ein Lehramt die Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben haben, können nach einer Einarbeitungszeit von sechs Monaten in die neue Laufbahn übernommen werden. Zeiten, die bereits vor Erwerb der weiteren Befähigung hauptamtlich an einer Schule verbracht worden sind, auf die sich die weitere Befähigung bezieht, sollen auf die Einarbeitungszeit angerechnet werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Lehrer, die durch Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zu mehreren Lehrämtern erworben haben.“

17. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Übernahme in den Schulaufsichtsdienst

Ein Amt des Schulaufsichtsdienstes darf nur einem Beamten übertragen werden, der sich als Leiter einer Schule oder eines Bezirksamts der betreffenden Schulform bewährt hat.“

18. In der Überschrift zu Abschnitt VI Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „an Volksschulen“ gestrichen.

19. In § 61 werden in Absatz 1 die Worte „an Volksschulen“ durch die Worte „an allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.

20. Die Überschrift vor § 63 erhält folgende Fassung:

„b) Lehrer an der Grundschule und Hauptschule (Volksschullehrer)“.

21. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an der Grundschule und Hauptschule besitzt, wer

a) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer pädagogischen Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bestanden, einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr abgeleistet und anschließend die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bestanden hat, oder

b) die Befähigung zum Lehramt an der Realschule, am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen oder an Sonderschulen besitzt und nach ergänzender Vorbereitung durch Studien, die den für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule festgelegten Studienanforderungen entsprechen, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bestanden hat, oder

c) außer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule vor Erwerb der Befähigung nach Buchstabe a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule, am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen oder an Sonderschulen abgelegt und nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes für eines der genannten Lehrämter die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter bestanden hat, es sei denn, daß er wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt nicht bestanden hat.“

22. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Beförderung

Ein Amt als Volksschulhauptlehrer oder Volksschulkonrektor oder ein Amt mit höherem Endgrundge-

halt darf Volksschullehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben.“

23. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Realschullehrers besitzt, wer

a) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer Sporthochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestanden, einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr und sechs Monaten abgeleistet und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestanden hat, oder

b) die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen oder an Sonderschulen besitzt und nach ergänzender Vorbereitung durch Studien, die den für das Lehramt an der Realschule festgelegten Studienanforderungen entsprechen, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestanden hat, oder

c) außer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule vor Erwerb der Befähigung nach Buchstabe a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen oder an Sonderschulen bestanden, den Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter abgelegt und die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter bestanden hat, es sei denn, daß er wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Realschule entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt nicht bestanden hat.“

24. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 31. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.“

25. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Beförderung

(1) Ein Amt als Direktorstellvertreter oder Realschuloberlehrer als Leiter einer Realschule darf Realschullehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt als Realschuldirektor darf Realschullehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Als Dienstzeit gelten nicht solche Zeiten, die vor Erwerb der Befähigung für das Lehramt an der Realschule abgeleistet worden sind.“

26. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Beförderung

Ein Amt als Technischer Oberlehrer darf Technischen Lehrern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben.“

27. In § 76 werden in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Nr. 1 die Worte „vom Arbeits- und Sozialminister“ durch die Worte „von dem für die Hochschulen zuständigen Minister“ ersetzt.

28. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Beförderung

Ein Amt als Oberlehrer an einer höheren Fachschule für Sozialarbeit darf Sozialarbeitern als Lehrern an höheren Fachschulen für Sozialarbeit erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt haben.“

29. Vor § 81 wird die Überschrift „f) Bauräte im Ingenieurschuldienst“ gestrichen.

30. § 81 wird gestrichen.

31. § 82 wird gestrichen.

32. In § 83 Abs. 2 wird in Nummer 1 das Wort „Kunstakademie“ durch das Wort „Kunsthochschule“ ersetzt.

33. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Sonderschulen besitzt, wer

a) nach einem Praktikum an Sonderschulen an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Pädagogischen Hochschule, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer Sporthochschule ein Fachstudium und ein sonderpädagogisches Studium von acht Semestern durchgeführt, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden, einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr und sechs Monaten abgeleistet und anschließend die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, oder

b) die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, an der Realschule, am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen besitzt und nach Ableistung eines Praktikums an Sonderschulen und ergänzender Vorbereitung durch Studien, die den für das Lehramt an Sonderschulen festgelegten Studienanforderungen entsprechen, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, oder

c) außer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vor Erwerb der Befähigung nach Buchstabe a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, an der Realschule, am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen bestanden und nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes für eines dieser Lehrämter die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter bestanden hat, es sei denn, daß er wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Sonderschule entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt nicht bestanden hat.“

34. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Einstellung

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung besitzt und
2. das 32. Lebensjahr, als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.“

35. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Beförderung

(1) Ein Amt als Sonderschulhauptlehrer oder Sonderschulkonrektor darf einem Lehrer an Sonderschulen erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von vier Jahren zurückgelegt hat.

(2) Ein Amt als Sonderschulrektor darf Lehrern an Sonderschulen erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Als Dienstzeit gelten nicht solche Zeiten, die vor Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen an Schulen einer anderen Schulform abgeleistet worden sind.“

36. In § 88 Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. den Fällen des § 22 Abs. 4, § 47 Abs. 5, § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 106 der Dienstherr.“

37. In § 92 werden in Absatz 1 hinter den Worten „vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433)“ die Worte „, geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260)“ eingefügt.

38. In § 94 werden in Absatz 4 die Worte „Besoldungsgruppe A 6“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 7“ ersetzt.

39. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Mitglied des Vorstandes einer Sparkasse im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) ernannt werden, wer

1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Sparkassendienst oder eine gleichwertige Fachprüfung (§ 95 Abs. 2) bestanden,
2. nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren bei einer Sparkasse oder Sparkassenorganisation ausgeübt hat.“

b) In Absatz 2 werden im ersten Satzteil hinter den Worten „Besoldungsgruppe A 13“ die Worte „(höherer Dienst)“ eingefügt; in Nummer 3 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

40. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiter) in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule für Bauwesen oder für Maschinenwesen erworben,
2. nach Erwerb der Befähigung oder Erwerb des Abschlußzeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren ausgeübt hat.

An Stelle des Befähigungsnachweises nach Nummer 1 kann das Wirtschaftsdiplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben worden ist, gefordert werden.“

b) In Absatz 2 werden im ersten Satzteil hinter den Worten „Besoldungsgruppe A 13“ die Worte „(höherer Dienst)“ eingefügt; in Nummer 3 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

41. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Lehrer an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder für den gehobenen Sparkassendienst erworben hat,
2. nach Erwerb der Befähigung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren im

öffentlichen Dienst ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Lehrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden im ersten Satzteil hinter den Worten „Besoldungsgruppe A 13“ die Worte „(höherer Dienst)“ eingefügt.

42. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde können Ausnahmen zugelassen werden von

1. dem Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 24 Satz 1 und 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 39 Satz 1 und 3, § 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 50 Satz 1 und 3, § 52 Abs. 1 und Abs. 3, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 84 Abs. 2, § 119 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 120 Abs. 4,
3. dem Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8, § 9 Abs. 1 Satz 1,
4. der Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung oder innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze: § 9 Abs. 2,
5. der Mindestbewährungszeit und der Wartezeit: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 30, § 45 Abs. 1 Nr. 2, § 46, § 65, § 68 Abs. 1 und 2, § 75, § 78, § 87 Abs. 1 und 2, § 97 Abs. 1 Satz 1, § 100 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3, § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 und § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
6. dem Höchstalter für den Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes: § 45 Abs. 1 Nr. 4,
7. dem Durchlaufen der Ämter des Leiters einer Schule oder eines Bezirksseminars bei Übernahme in den Schulaufsichtsdienst, soweit eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 3) von acht Jahren abgeleistet ist: § 60.

Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 gilt als erteilt, wenn der Bewerber an dem Tage, an dem er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt."

- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 52 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

43. § 107 wird gestrichen.

44. § 108 wird gestrichen.

45. § 109 wird gestrichen.

46. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden in Halbsatz 1 die Worte „A 8“ durch die Worte „A 9 (mittlerer Dienst)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „A 12“ durch die Worte „A 13 (gehobener Dienst)“ ersetzt.

47. § 113 wird gestrichen.

48. In § 116 Abs. 1 werden in Nummer 2 die Worte „31. März 1971“ durch die Worte „30. September 1974“ ersetzt.

49. § 117 wird gestrichen.

50. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „ohne Vorbereitungsdienst“ angefügt.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Bewerber bis zur allgemeinen Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule nach besonderen Rechtsvorschriften von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes befreit sind, erwerben sie die Befähigung durch ein Studium an einer pädagogischen Hochschule und durch Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule.“

- c) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

- d) Absatz 3 wird gestrichen.

51. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Bauräte im Ingenieurschuldiens

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Baurats im Ingenieurschuldiens besitzt, wer

1. das für die Fachrichtung vorgeschriebene Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule mit einer Diplomprüfung oder, falls die Ablegung dieser Prüfung nicht möglich ist, mit der sonst üblichen Prüfung abgeschlossen und
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Die Befähigung besitzt ferner, wer

1. a) die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, zum höheren fernmeldetechnischen Dienst, zum höheren maschinentechnischen Dienst oder für das Lehramt am Gymnasium erworben und
- b) nach Erwerb der Befähigung eine mindestens zweijährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat

oder

2. a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium bestanden und
- b) nach Bestehen der Prüfung eine mindestens fünfjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer die Befähigung besitzt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Die Probezeit dauert ein Jahr."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

(L.S.)

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.